jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/6/8 2Ob36/95, 5Ob529/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.06.1995

Norm

ABGB §1302 A
ABGB §1310
ZPO §228 B1aa

Rechtssatz

1) Der Schadenersatzanspruch nach § 1310 ABGB setzt nicht voraus, daß die aufsichtspflichtige Person zuerst geklagt wird; es genügt, daß der Kläger nachweist, daß Schadenersatz von ihr nicht erlangt werden kann. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung dieser Frage ist jener des Schlusses der mündlichen Verhandlung erster Instanz.

2) Wenn feststeht, daß die Aufsichtsperson kein Vermögen hat, können der unmündige Schädiger und die Aufsichtsperson solidarisch in Anspruch genommen werden.

3) Eine auf § 1310 3.Fall ABGB gestützte Haftung des Schädigers für künftige Schäden kann zum Gegenstand eines Feststellungsbegehrens gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 36/95
  Entscheidungstext OGH 08.06.1995 2 Ob 36/95
  Veröff: SZ 68/110
- 5 Ob 529/95
  Entscheidungstext OGH 26.09.1995 5 Ob 529/95
  nur: Eine auf § 1310 3.Fall ABGB gestützte Haftung des Schädigers für künftige Schäden kann zum Gegenstand eines Feststellungsbegehrens gemacht werden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0048282

Dokumentnummer

JJR_19950608_OGH0002_0020OB00036_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at